

1 Zielgruppen

Das Wohnheim Bethlehem bietet Männern und Frauen ab dem 18. Altersjahr in den beiden Bereichen „Wohnen ohne oder mit Tagesstätte“ seine Dienste an.

1.1 Wohnen ohne oder mit Tagesstätte

In diesem Bereich werden Personen beiderlei Geschlechts mit psychischen und suchtbedingten Beeinträchtigungen betreut, die folgender Situation unterliegen:

- Die Männer und Frauen sind suchtgefährdet.
- Die Männer und Frauen sind vorübergehend auf eine Wohngelegenheit und auf Hilfe zur Wiedererlangung der Selbständigkeit angewiesen.
- Die Männer und Frauen können den Alltag nicht mehr selbständig bewältigen und sind auf dauernde Betreuung angewiesen.

Die Bewohner, Bewohnerinnen sollen nicht oder nur leicht pflegebedürftig sein und werden in der Regel von Vormundschaftsbehörden oder Fürsorgestellen eingewiesen. Die meisten sind IV-Bezüger, -Bezügerinnen; die wenigsten sind noch erwerbstätig. Aufgenommen werden auch drogenabhängige Personen, die in ein suchtspezifisches Programm eingebunden sind und im Sinne einer Übergangslösung um Aufnahme ersuchen.

Nicht aufgenommen werden schwer pflegebedürftige und akut psychisch kranke Personen.

2 Leistungsvereinbarung

Zwischen dem Departement des Innern des Kantons Solothurn, vertreten vom Amt für soziale Sicherheit und dem Verein Wohnheim Bethlehem, Wangen bei Olten wurde am 31. August 2008 eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Leistungsvereinbarung bezieht sich nur auf Personen, die eine IV- oder Unfallrente beziehen.

Die zusätzlichen Plätze für Personen ohne Rentenansprüche fallen ausser Betracht.

2.1 Allgemeines

Dieser Vertrag regelt die Art und Qualität, sowie den Umfang der vom Wohnheim Bethlehem zu erbringenden Leistungen und das Finanzierungsmodell.

Grundlagen zu dieser Leistungsvereinbarung sind:

- IFEG; Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von Invaliden Personen vom 6. Oktober 2006
- IVSE; Interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 mit- samt Anhängen und Richtlinien
- Verfassung des Kantons Solothurn
- Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 und dessen Vollzugsverordnung (Sozialverordnung)
- RRB Nr. 2005/154 vom 18. Januar 2005 (GBM)
- Handbuch Kostenrechnung des Kantons Solothurn
- Spezielle Vereinbarungen (z.B. mit anderen Kantonen)
- Betriebsbewilligung
- Kantonale Bedarfsplanung
- Kantonales Leitbild Menschen mit Behinderungen
- Statuten des Vereins Wohnheim Bethlehem
- Vom ASO anerkanntes, zertifiziertes QMS

Das Wohnheim Bethlehem nimmt erwachsene Personen mit psychischen und suchtbedingten Beeinträchtigungen auf und beschäftigt sie. Ebenfalls stellt das Wohnheim Bethlehem Plätze für den Strafvollzug zur Verfügung.

Die Leistungsvereinbarung beschränkt sich auf den Erwachsenenbereich (IVSE Bereich B) und auf folgende Dienstleistungen:

- Dienstleistung 1 = Wohnheim
- Dienstleistung 2 = Tagesstätte

2.2 Klientel

In Übereinstimmung mit seinem Konzept nimmt das Wohnheim Bethlehem ausschliesslich erwachsene Menschen mit psychischen und suchtbedingten Beeinträchtigungen auf und beschäftigt sie in der Tagesstätte. Sämtliche Klienten und Klientinnen erhalten Rentenleistungen der IV und/oder einer Unfallversicherung.

2.3 Auftrag

Im Wohnheim Bethlehem finden Menschen mit psychischen oder suchtbedingten Beeinträchtigungen einen eigenständigen Lebensraum. Das solidarische Zusammenleben fördert die Mitbestimmung in allen Lebens- und Arbeitsbereichen. In der Tagesstätte werden Bewohner und Bewohnerinnen tagsüber betreut und beschäftigt. Sie werden in ihrem individuellen Entwicklungsprozess durch eine Bezugsperson begleitet.

2.4 Platzangebot

Das Wohnheim bietet insgesamt 37 Plätze (Betten) an, davon stehen gemäss der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Solothurn 32 Plätze für den IVSE Bereich B zur Verfügung. Die Tagesstätte umfasst insgesamt 32 Plätze, wobei einzelne Bewohner und Bewohnerinnen auswärts in Werkstätten arbeiten.

Eine Erweiterung des Platzangebotes im IVSE Bereich B hat der kantonalen Bedarfsplanung zu entsprechen und setzt die vorgängige Genehmigung durch das Amt für soziale Sicherheit voraus.

2.5 Personal

Das Wohnheim Bethlehem verpflichtet sich, fachlich genügend qualifiziertes Personal zur Erfüllung der Dienstleistungen anzustellen. Massgebend sind dabei die Richtlinien der IVSE.

2.6 Auslastung und Aufnahmepflicht

Die Auslastungsziffern werden innerhalb der individuellen Taxfestlegungen ausgehandelt und schriftlich festgehalten.

Die Pflicht zur Aufnahme von Personen richtet sich nach dem Konzept des Wohnheims Bethlehem und beschränkt sich auf die entsprechenden Zielgruppen.

2.7 Qualität

Die Qualität der Dienstleistungen wird gewährleistet durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem QMS analog dem aktuellen BSV/IV 2000. Das Wohnheim Bethlehem beteiligt sich an Programmen für die Ergebnismessung, periodisch sind Bewohner- und Mitarbeiterzufriedenheitsmessungen durchzuführen.

2.8 Aufsicht

Das Wohnheim Bethlehem steht unter Aufsicht des Kantons Solothurn. Verstösst die Institution in gravierender Weise gegen den Vertragsinhalt oder gesetzliche Vorlagen, kann das Amt für soziale Sicherheit die Betriebsbewilligung mittels einseitigem, hoheitlichem Akt (anfechtbare Verfügung) entziehen.

Mit dem Entzug der Bewilligung geht die vorzeitige Kündigung des Vertrages einher.

2.9 Einweisende Stellen

Die Bewohner und Bewohnerinnen werden vorwiegend von Vormundschaftsbehörden und Sozialdiensten zugewiesen.

Diese Klienten werden in folgende Gruppen eingeteilt:

- Wohnen ohne Tagesstätte
Personen mit IV- oder Unfallrenten und ohne Renten
- Wohnen mit Tagesstätte
Personen mit IV- oder Unfallrenten

Beim Aufnahmegespräch werden die während des Aufenthaltes im Wohnheim Bethlehem anzustrebenden Ziele besprochen. Deren Niederlegung in einer schriftlichen Zielvereinbarung erfolgt anlässlich eines gemeinsamen Gesprächs am Ende der Eintrittsphase. Sie stellt den verbindlichen Auftrag der zuweisenden Stelle an das Wohnheim Bethlehem dar.

Mit Bewohnern und Bewohnerinnen, die auf eigenes Verlangen und auf eigene Kosten im Wohnheim Bethlehem wohnen (Selbstzahler), werden individuelle Vereinbarungen abgeschlossen.

3 Aufnahmebedingungen

Beim Eintritt ins Wohnheim Bethlehem muss eine gültige Kostengutsprache der zuweisenden Institutionen vorliegen.

Bei einer akuten Suchterkrankung müssen die neu eintretenden Bewohner und Bewohnerinnen in einem suchtspezifischen Programm stehen (Methadon, ärztlich kontrollierte Heroinabgabe, Antabus usw.). Zudem ist der Hausarzt vom Arztgeheimnis gegenüber dem Wohnheim zu entbinden.

Die zukünftigen Bewohner und Bewohnerinnen müssen bereit sein, sich auf die Rahmenbedingungen des Wohnheims Bethlehem einzulassen:

- Bereitschaft, sich im Rahmen der Hausordnung in die Gemeinschaft des Wohnheims Bethlehem einzugliedern
- Begleitung des Aufenthalts im Wohnheim Bethlehem durch die persönlichen Bezugspersonen
- Teilnahme an den regelmässig stattfindenden Gesprächen mit den persönlichen Bezugspersonen
- Auszahlung aller Geldbeträge durch das Wohnheim Bethlehem, die den Bewohnern und Bewohnerinnen zur Verfügung stehen
- Selbständige Geldverwaltung nur in Ausnahmefällen
- Abgabe von Medikamenten durch das zuständige Betreuungspersonal
- Einhaltung der Hausordnung
- Entbindung der behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht
- Erteilung der nötigen Vollmacht zur Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen (Zuweiser, Suchtberatung, Amtsstellen, Arbeitgeber, usw.)
- Teilnahme an einer Tagesstruktur und am Beschäftigungsprogramm der Tagesstätte, mindestens im internen Beschäftigungsatelier
- Bereitschaft zur Aufnahme einer Freizeitaktivität (individuell oder in der Gruppe)
- Stabilisierung der vorhandenen Suchterkrankung durch geeignete Mittel (Suchtberatung, Medikamente, psychologische Unterstützung, usw.)

Die Bewerbenden haben sich über die Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse und das Bestehen einer Haftpflichtversicherung auszuweisen und eine unterzeichnete Kostengutsprache des zuständigen Kostenträgers beizubringen. IV-Bezüger und -Bezügerinnen haben zudem eine Kopie der IV-Verfügung vorzulegen.

Die Einkommensverwaltung und eine Kontrolle über die persönlichen Finanzen durch die Bezugspersonen sind obligatorisch. Sie erfolgt über die einweisende Behörde oder über den Kostenträger. Die Bewohner und Bewohnerinnen erhalten ihr Taschengeld nach den Weisungen der einweisenden Behörde oder des Kostenträgers. Als disziplinarische Massnahme kann das Taschengeld gekürzt werden.

4 Unterkunft

Die Zimmer sind möbliert und verfügen über einen TV-Anschluss und ein Lavabo mit Warm- und Kaltwasser. Die persönliche Ausgestaltung der Zimmer im Rahmen der Hausordnung wird gefördert. Toiletten und Duschen befinden sich auf den Etagen.

Es stehen verschiedene Gemeinschaftsräume (TV- Lese- und Freizeitraum) zur Verfügung.

Den Bewohnern und Bewohnerinnen, sowie deren Besucher und Besucherinnen steht eine Cafeteria zur Verfügung.

Der Wohn- und Sanitärbereich des Bereichs „Wohnen mit und ohne Tagesstätte“ ist vom Bereich „Strafvollzug“ räumlich getrennt. Der Zugang zum Strafvollzug ist mit einer Gittertüre (kann nur von den Mitarbeitenden Tag- oder Nachtdienst geöffnet werden) abgesichert.

5 Betreuungsplan für den Bereich Wohnen

Die Bewohner und Bewohnerinnen haben Anspruch auf Beratung und Betreuung; grundsätzlich sind die Fachpersonen Betreuung als persönliche Bezugspersonen verantwortlich. Zu den Aufgaben der persönlichen Bezugspersonen gehören, die Bewohner und Bewohnerinnen in einen geregelten Arbeitsprozess zu integrieren (z. B. Sprungbrett, RAV, BWS) und eine möglichst optimale Lösung für den Übertritt in eine andere Wohnsituation vorzubereiten, falls die Bewohne und Bewohnerinnen einen Übertritt wollen und diesen auch bewältigen können.

5.1 Gesundheit und Seelsorge

Erkrankte Bewohner und Bewohnerinnen werden grundsätzlich von ihrem Hausarzt behandelt. Ist dies nicht möglich, tritt an dessen Stelle ein in der Region praktizierender Arzt. Medizinische Hilfestellungen erfolgen durch das Pflegepersonal der Spitex Untergäu, Wangen.

Bewohner und Bewohnerinnen, die ein seelsorgerisches Gespräch wünschen, jedoch aus gesundheitlichen Gründen das Wohnheim nicht verlassen können, wird von ihrer persönlichen Betreuungsperson der Besuch eines Seelsorgers vermittelt.

Der Besuch eines Geistlichen der drei Landeskirchen ist gewährleistet. Geistliche anderer Religionen, mit denen Bewohner und Bewohnerinnen ein seelsorgerisches Gespräch zu führen wünschen, haben diese zu bezeichnen.

5.2 Situationsanalyse

Das Wohnheim Bethlehem wird von den zuweisenden Institutionen zur Unterbringung von Menschen beansprucht, die eine Invaliden- oder Unfallrente beziehen und auf Grund ihrer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, einen eigenen Haushalt zu führen.

Durch die fachliche Betreuung in den beiden Bereichen Wohnen ohne Tagesstätte und Wohnen mit Tagesstätte sollen die vorhandenen Ressourcen erhalten, das Selbstbewusstsein gestärkt und durch neu erlangte Kompetenzen die Selbstständigkeit erhöht werden.

Die zuweisenden Institutionen beanspruchen die Dienstleistung des Wohnheims Bethlehem auch für Personen ohne Wohnung. Oftmals steht beim Verlust derselben und bei Obdachlosigkeit die Verwahrlosung der Betroffenen im Vordergrund. Die Rahmenbedingungen des Wohnheims Bethlehem geben den Betroffenen wieder eine Struktur.

Erst danach kann die Phase der „Suchtstabilisierung“ beginnen. Die Teilnahme am Angebot der Tagesstätte und vor allem die Beschäftigung in der internen Beschäftigungswerkstatt ermöglicht im Idealfall die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben.

Die Bewohner und Bewohnerinnen, die während ihres Aufenthaltes das Pensionsalter erreichen, sollen das Wohnheim Bethlehem als ihr Zuhause erleben. Die Erhaltung der vorhandenen Fähigkeiten und die Motivation zur aktiven Teilnahme am Heimbetrieb stehen hier im Vordergrund.

5.3 Methoden und Grundsätze

Die Betreuung im Wohnheim Bethlehem wird nach sozialpädagogischen Grundsätzen ausgeführt. Sie ist prozessorientiert und richtet sich nach der Systemtheorie. Die Zusammenarbeit mit den involvierten Stellen inner- und ausserhalb des Wohnheims Bethlehem steht an erster Stelle. Die Betreuung ist nach dem Bezugspersonensystem organisiert.

Die Betreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Förderung und Nutzung der vorhandenen Ressourcen und Erweiterung der Eigenkompetenzen der Bewohner und Bewohnerinnen des Wohnheims Bethlehem
- Schaffung von alltäglichen Lebensbedingungen, die den gewohnten Verhältnissen, Lebensumständen und der Kultur der Bewohner und Bewohnerinnen des Wohnheims Bethlehem möglichst nahe kommen (Normalisierungsprinzip)
- Der Eigenverantwortung und der Selbstbestimmung der Bewohner und Bewohnerinnen des Wohnheims Bethlehem ist wenn immer möglich Sorge zu tragen.

Die Erreichung der Selbständigkeit ist oberstes Ziel; kann dieser Prozess nicht mit der Integration in die Gesellschaft abgeschlossen werden, so ist die grösstmögliche Autonomie der Bewohner und Bewohnerinnen innerhalb des Wohnheims Bethlehem anzustreben.

5.4 Beratung und Förderung

Alle Bewohner und Bewohnerinnen haben eine persönliche Bezugsperson aus dem Betreuungsteam. Diese ist im Heimalltag die Ansprechperson für die Bewohner und Bewohnerinnen und unterhält Kontakte zu den involvierten Stellen und Behörden.

Die persönliche Bezugsperson ist zuständig für die Begleitung der nötigen Prozesse und sichert den Informationsfluss inner- und ausserhalb des Wohnheims Bethlehem.

Das Betreuungsangebot umfasst: Finanzen, Hygiene, Gesundheit, Tagesstruktur, Suchtberatung, Freizeitgestaltung, Ferien und Alltagsbewältigung. Grundsätzlich wird die Aufnahme einer fachspezifischen Beratung / Therapie ausserhalb des Wohnheims angestrebt.

Bei der Betreuung steht die Motivation der Bewohner und Bewohnerinnen zu Veränderungen in ihrem Leben im Vordergrund. Ziel soll die Verbesserung oder mindestens die Erhaltung der aktuellen Lebensqualität der Bewohner und Bewohnerinnen sein.

Standortgespräche finden regelmässig statt, die Teilnahme ist Pflicht. Probleme im Heimalltag können von den Bewohnern und Bewohnerinnen in den regelmässig stattfindenden Pensionärssitzungen thematisiert werden.

Die in der Zielvereinbarung festgelegten Punkte sind entscheidend in dieser Phase. Sie werden periodisch überprüft und nötigenfalls korrigiert. Die Bewohner und Bewohnerinnen haben ihren festen Platz im Heimalltag. Die Kontakte ausserhalb des Wohnheims Bethlehem werden gepflegt, es wird einer Freizeitbeschäftigung nachgegangen.

Bewohner und Bewohnerinnen die sich im internen Beschäftigungsatelier bewähren, werden nach Möglichkeit in eine Tagesstruktur ausserhalb des Wohnheims Bethlehem überführt.

Die Zeitdauer des Aufenthalts im Wohnheim Bethlehem ist individuell und ohne Zeitlimite seitens des Wohnheims.

Die Ziele der Aufenthaltsphase sind:

- Übernahme von Verantwortung für das eigenes Leben
- Einüben von Abläufen und Fertigkeiten, die für die Führung eines eigenen Haushaltes nötig sind.
- Einhalten von Verpflichtungen in der Gesellschaft (Termine, Kontakt mit Behörden und Bezugspersonen, usw.)
- Erkennen und in Anspruchnahme der nötigen Unterstützungen des vorhandenen Hilfssystems
- Einfügen und Einlassen in die Gruppe der Heimbewohner
- Teilnahme an Freizeitgestaltungen ausser- und innerhalb des Wohnheims Bethlehem

- Die Bewohner und Bewohnerinnen können die Möglichkeiten der Nutzung einer Tagesstruktur ausserhalb des Wohnheims Bethlehem abschätzen.

Die Bewohner und Bewohnerinnen können eine Entscheidung über den weiteren Verbleib im Wohnheim fällen.

Folgende Aussenbeziehungen werden gepflegt:

- Begleitetes Wohnen
- Wohnheime mit Spezialisierung auf die vorhandene Beeinträchtigung
- Suchtberatungen und Therapiestationen
- Eigene Wohnung mit zeitlich begrenzter Nachbetreuung des Wohnheims Bethlehem
- Zuweisende Instanzen

5.5 Abbruch des Aufenthalts

Eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes (Pflegebedürftigkeit) oder die dauernde Nichteinhaltung der Rahmenbedingungen des Wohnheims Bethlehem führen zum Abbruch des Aufenthalts. Wenn immer möglich, werden die Zuweiser im Voraus über den Abbruch informiert.

6 Arbeit und Beschäftigung

6.1 Situationsanalyse

Eine Arbeit gibt dem Leben Struktur und Sinn. Das Ausüben einer Arbeitstätigkeit gehört in unserem Kulturkreis zur Normalität. Eine Beschäftigung, die den Möglichkeiten der Bewohner und Bewohnerinnen im Wohnheim Bethlehem angepasst ist, erhöht ihre Lebensqualität. Die Erhaltung und Förderung der Arbeitsfähigkeit soll das Ziel sein.

Wenn immer möglich, soll die interne Beschäftigung das Sprungbrett zu einer Tagesstruktur ausserhalb des Wohnheims sein.

6.2 Auftrag

Die Rahmenbedingungen für ein Wohnheim mit integrierter Beschäftigung sind durch die Richtlinien des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) vorgegeben. Der Auftrag besteht in der Schaffung von Beschäftigungsplätzen für Personen die eine Invalidenrente beziehen.

6.3 Zielgruppen

IV- und Unfallrentenbezüger und -bezügerinnen die in keiner Tagesstruktur leben oder in keiner Erwerbsarbeit oder in einer anderen Beschäftigungsstätte eingebunden sind.

Bewohner und Bewohnerinnen die keine IV- oder Unfallrente beziehen, jedoch keine externe Arbeit finden, können in der internen Beschäftigungswerkstatt beschäftigt werden.

Ausgenommen sind Bewohner und Bewohnerinnen, die das AHV-Alter erreicht haben. Sie können auf freiwilliger Basis daran teilnehmen.

7 Freizeit

Das Wohnheim Bethlehem organisiert regelmässige, begleitete und unbegleitete Freizeitanlässe. Im Vordergrund stehen der soziale Austausch sowie die Möglichkeit, sich in einem kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Rahmen zu bewegen, mit dem Ziel der sozialen Integration.

Die angebotenen Freizeitaktivitäten sollen sowohl passive als auch aktive Elemente enthalten. Sie sind auf die Bedürfnisse der Bewohner und Bewohnerinnen angepasst und sollen ihnen Erholung und Spass vermitteln.

Einen grossen Stellenwert hat die Aufnahme einer individuellen Freizeitgestaltung. Sie ist ein Thema der Betreuungsgespräche mit den persönlichen Bezugspersonen. Es wird angestrebt, dass die Bewohner und Bewohnerinnen des Wohnheims Bethlehem eine regelmässige Freizeitaktivität betreiben.

7.1 Gesundheitliche Aktivitäten

Die Bewohner und Bewohnerinnen des Wohnheims Bethlehem sollen zu körperlichen Aktivitäten motiviert werden. Diese sollen den jeweiligen Interessen und den körperlichen Ressourcen angepasst sein. Vorrang hat die Teilnahme an bestehenden Sportangeboten in der Region. Die körperliche Fitness und die Entwicklung des eigenen Körperbewusstseins ist das Ziel. Periodisch bietet das Wohnheim Bethlehem Anlässe mit sportlicher Betätigung an.

7.2 Ferien

Die Organisation und Planung von Ferien wird in Zusammenarbeit mit den persönlichen Bezugspersonen durchgeführt. Die Ferienwünsche der Bewohner und Bewohnerinnen des Wohnheims Bethlehem sind, wenn immer möglich, zu realisieren. Das bestehende Angebot von begleiteten Ferienwochen wird, wenn nötig, in Anspruch genommen. Falls das Bedürfnis vorhanden ist, führt das Wohnheim Bethlehem eigene Ferienprojekte durch.